



# Aufsichtskonzept

## Berner Fachhochschule (BFH)

Bearbeitungsdatum	12. Dezember 2022
Version	1.0
Dokument Status	fertiggestellt
Klassifizierung	nicht klassifiziert

## Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen</b> .....	3
2.	<b>Zweck und Interesse des kantonalen Engagements</b> .....	3
3.	<b>Finanzielle Bedeutung für den Kanton</b> .....	3
4.	<b>Gesetzlich vorgesehene Aufsichtsorgan</b> .....	3
5.	<b>Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan</b> .....	4
6.	<b>Vertretung des Kantons an der Generalversammlung</b> .....	4
7.	<b>Vermeidung von Rollenkonflikten</b> .....	4
8.	<b>Aufgaben</b> .....	4
8.1	Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates .....	4
8.2	Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben .....	5
8.3	Aufgaben der zuständigen Fachdirektion.....	5
8.4	Aufgaben des Grossen Rates .....	7
8.5	Aufgaben der Finanzkontrolle .....	7
9.	<b>Berichterstattung</b> .....	7
9.1	Reporting.....	7
9.2	Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings.....	8
10.	<b>Begründung allfälliger Abweichungen zu den PCG-Richtlinien</b> .....	8
11.	<b>Dokument-Protokoll</b> .....	10

## Allgemeine Informationen zum Aufsichtskonzept

In den Aufsichtskonzepten wird dem Regierungsrat sowie dem Grossen Rat transparent gemacht, wie die Aufsicht gegenüber den jeweiligen Organisationen wahrgenommen wird. Die Aufsichtskonzepte haben einen standardisierten Aufbau mit festgelegten Komponenten. Die inhaltlichen Ausführungen zu den einzelnen Komponenten können situationsbezogen auf die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse angepasst werden. Auf die gesetzlich ausführlich geregelte Datenschutzaufsicht ist in den Aufsichtskonzepten höchstens deklaratorisch hinzuweisen.

In den Richtlinien vom 18. Mai 2022 über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (Public Corporate Governance-Richtlinien Kanton Bern, nachfolgend: PCG-Richtlinien) wird der Zweck eines Aufsichtskonzepts aufgezeigt sowie festgelegt, für welche Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse ein Aufsichtskonzept Pflicht ist:

- Ziffer 10.1* In den Aufsichtskonzepten wird festgelegt, wie die Führung, die Steuerung und die Aufsicht betreffend die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse durch die kantonalen Organe wahrgenommen wird.
- Ziffer 10.2:* Der Regierungsrat erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des ersten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.3:* Die zuständige Fachdirektion erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des zweiten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.4:* Die zuständige Fachdirektion kann für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des dritten Kreises bei Bedarf ein Aufsichtskonzept erlassen.

Weitere Hinweise zur Erarbeitung des Aufsichtskonzepts sind in der Ziffer 10 der PCG-Richtlinien ersichtlich.

## **1. Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen**

Die Berner Fachhochschule ist gemäss Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411) eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit, die innerhalb von Verfassung und Gesetz autonom ist (Art. 1 Abs. 2 FaG).

## **2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements**

Gemäss Artikel 44 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) und Artikel 1 Absatz 1 FaG unterhält der Kanton die Berner Fachhochschule. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Dienst der Allgemeinheit, fördert die wissenschaftliche Erkenntnis durch Lehre und Forschung und erbringt Dienstleistungen. Die Berner Fachhochschule erhöht mit ihrem Studienangebot, mit Forschung und Entwicklung sowie mit Dienstleistungen den Bildungswert und dadurch die Wertschöpfung im Kanton (Art. 4 Abs. 1 FaG).

## **3. Finanzielle Bedeutung für den Kanton**

Der jährliche Kantonsbeitrag an die Berner Fachhochschule stellt als Trägerbeitrag ihre Grundfinanzierung sicher. Er beträgt rund 40% des Gesamtertrags der Berner Fachhochschule. Die Hauptkosten sind Personalausgaben. Im Weiteren wird die Berner Fachhochschule durch Beiträge des Bundes, durch Beiträge gemäss der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV; BSG 439.21-1), durch Studien- und Prüfungsgebühren, durch Dienstleistungen sowie durch Drittmittel finanziert. Die Berner Fachhochschule ist ein wichtiger Standort- und Wirtschaftsfaktor für den Kanton.

Gemäss Spezialgesetzgebung stellt der Kanton die Liquidität der Berner Fachhochschule sicher (Art. 76 Abs. 1 der Verordnung vom 16. November 2022 über die Berner Fachhochschule [Fachhochschulverordnung, FaV; BSG 436.811]).

Der Kanton ist gestützt auf Art. 49c Abs. 1 FaG Mieter oder Eigentümer der Liegenschaften, welche durch die Berner Fachhochschule benutzt werden, und stellt ihnen diese rechtzeitig und bedürfnisgerecht zur Verfügung (Art. 49c Abs. 2 FaG).

## **4. Gesetzlich vorgesehene Aufsichtsorgan**

Gemäss Kantonsverfassung übt der Regierungsrat die Aufsicht über die Träger öffentlicher Aufgaben aus (Art. 95 Abs. 3 KV). Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht aus (Art. 56 Abs. 1 FaG). Die Bildungs- und Kulturdirektion hat die direkte Aufsicht (Art. 58 Abs. 1 FaG). Das Amt für Hochschulen der Bildungs- und Kulturdirektion führt die Aufsicht über die Fachhochschulen (Art. 12 Abs.1 Bst. b der Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion [OrV BKD; BSG 152.221.181]).

## **5. Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan**

Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bildungs- und Kulturdirektion nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachhochschulrates teil (Art. 32 Abs. 4 Bst. f FaG). Damit erhält die Kantonsvertretung im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion Zugang zu wichtigen Informationen. Eine zentrale Aufgabe der Kantonsvertretung besteht dabei darin, die Interessen des Kantons im Fachhochschulrat und somit gegenüber der Berner Fachhochschule wahrzunehmen. Damit soll letztlich verhindert werden, dass die Hochschule Risiken eingeht, welche der Kanton als wesentlicher Geldgeber der Hochschule nicht zu tragen bereit ist. Zwar hat die Kantonsvertretung kein Stimmrecht, dennoch kann sie kraft ihres Amtes auf die Beschlussfassung des Fachhochschulrates wesentlichen Einfluss nehmen.

## **6. Vertretung des Kantons an der Generalversammlung**

Bei der Berner Fachhochschule handelt es sich gemäss Spezialgesetzgebung um eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Bei öffentlich-rechtlichen Anstalten existiert von Gesetzes wegen keine Generalversammlung.

## **7. Vermeidung von Rollenkonflikten**

Aufgrund der Organisation ergeben sich betreffend Kantonsvertretung keine Rollenkonflikte, da die delegierte Person der Bildungs- und Kulturdirektion im Fachhochschulrat nur beratende Funktion und kein Stimmrecht hat.

## **8. Aufgaben**

### **8.1 Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates**

Dem Regierungsrat fallen gemäss Gesetz über die Berner Fachhochschule folgende Aufgaben zu:

- Er kann in gewissen Bereichen durch Verordnung von der Personalgesetzgebung abweichen (Art. 18 Abs. 2 FaG). Er bezeichnet die zuständigen Anstellungsbehörden und regelt die weiteren Zuständigkeiten durch Verordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 18a Abs. 1 FaG).
- Er kann Ausnahmen von der Bewilligungs- und Deklarationspflicht für Nebenbeschäftigungen vorsehen. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Fachhochschulrat übertragen (Art. 19 Abs. 6 FaG).
- Er regelt die Einzelheiten zu den zulässigen Nebenbeschäftigungen, die Zuständigkeiten und die Einzelheiten des Bewilligungs- und Deklarationsverfahrens sowie die Abgeltung durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Fachhochschulrat übertragen (Art. 19 Abs. 7 FaG).
- Er regelt das Nähere zu den Anforderungen der Dozentinnen und Dozenten durch Verordnung (Art. 20 Abs. 3 FaG).
- Er regelt die Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben sowie die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten durch Verordnung (Art. 22 Abs. 4 FaG).
- Er regelt das Nähere zu den Assistentinnen und Assistenten durch Verordnung (Art. 23 Abs. 4 FaG).
- Er regelt das Nähere zu den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Verordnung (Art. 24 Abs. 3 FaG).
- Er kann durch Verordnung Ausnahmen zur Zulassung nach einem endgültigen Ausschluss an einer anderen Fachhochschule vorsehen (Art. 25 Abs. 2 FaG).

- Er kann auf Antrag des Fachhochschulrates für Departemente, Studiengänge und Fachbereiche Zulassungsbeschränkungen anordnen. Er regelt das Nähere durch Verordnung (Art. 26 FaG).
- Er regelt das Nähere zu den besonderen Zulassungsbedingungen für ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter bei Zulassungsbeschränkungen durch Verordnung (Art. 26a FaG)
- Er wählt die Mitglieder des Fachhochschulrates sowie die Präsidentin oder den Präsidenten für eine Amtsdauer von vier Jahren (Art. 32 Abs. 3 FaG).
- Er regelt die Modalitäten der Angliederung von Bildungsinstitutionen und die Ausnahmen vom Fachhochschulgesetz in einem Vertrag (Art. 43 Abs. 3 FaG).
- Er beschliesst periodisch den Leistungsauftrag für die Berner Fachhochschule (Art. 45 Abs. 1 FaG).
- Er nimmt die Ergebnisse der Beurteilung der jährlichen und periodischen Berichterstattung durch die Bildungs- und Kulturdirektion zur Kenntnis (Art. 47 Abs. 2 FaG)
- Er regelt das Nähere zur Rechnungslegung durch Verordnung (Art. 49 Abs. 3 FaG).
- Er genehmigt die Rechnung der Berner Fachhochschule (Art. 49b Abs. 3 FaG).
- Er regelt das Nähere zu den Liegenschaften durch Verordnung (Art. 49c Abs. 5 FaG).
- Er schliesst mit anderen Kantonen Vereinbarungen über Hochschulbeiträge ab (Art. 51 FaG).
- Er regelt die Gebühren durch Verordnung (Art. 52 Abs. 7 und Art. 52a Abs. 2 FaG).
- Er regelt das Nähere zu den Gebühren für soziale und kulturelle Einrichtungen durch Verordnung (Art. 53 Abs. 4 FaG).
- Er beschliesst den jährlichen Kantonsbeitrag an die Berner Fachhochschule (Art. 57 Abs. 1 FaG).
- Er erlässt Bestimmungen über die Planung, Steuerung und Finanzierung (Art. 57a Abs. 2 Bst. a FaG).
- Er erlässt Bestimmungen über die Grundzüge der Qualitätssicherung und -entwicklung (Art. 57a Abs. 2 Bst. b FaG)
- Er erlässt Bestimmungen über die berufliche Vorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 57a Abs. 2 Bst. c FaG)
- Er erlässt Bestimmungen über die Entschädigung der Mitglieder des Fachhochschulrates (Art. 57a Abs. 2 Bst. d FaG).
- Er erlässt Bestimmungen über das Sekretariat des Fachhochschulrates (Art. 57a Abs. 2 Bst. e FaG).
- Er erlässt Bestimmungen über die Organisation der Rekurskommission und die Wahl ihrer Mitglieder (Art. 60 Abs. 6 FaG).
- Er regelt das Disziplinarrecht der Berner Fachhochschule durch Verordnung (Art. 61a Abs. 1 FaG)

## **8.2 Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben**

Der Regierungsrat führt mit der Berner Fachhochschule periodisch ein Gespräch über bildungspolitische Herausforderungen und Schwerpunkte (Art. 72 Abs. 2 FaV).

## **8.3 Aufgaben der zuständigen Fachdirektion**

Der Kanton verfügt über eine Bildungsstrategie, in welcher die übergeordneten Zielsetzungen für die Hochschulbildung definiert sind. Die Bildungs- und Kulturdirektion erarbeitet mit Einbezug der Berner Fachhochschule und unter Berücksichtigung der Regierungsrichtlinien, der finanzpolitischen Rahmenbedingungen sowie der kantonalen Wachstums- und Bildungsstrategie den Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Berner Fachhochschule. Im Rahmen des Controllings des Leistungsauftrags wird jeweils eine Risikobeurteilung sowie eine Standortbestimmung vorgenommen.

In jährlichen Treffen zwischen der Bildungs- und Kulturdirektion und weiterer Direktionen werden die Geschäfte zuhanden des Regierungsrates zur Jahresrechnung und zum Geschäftsbericht vorbereitet.

Die Bildungs- und Kulturdirektion bereitet zudem die weiteren gesetzlich festgelegten Aufgaben des Regierungsrates (vgl. Ziffer 9) zur Beschlussfassung vor.

Die Bildungs- und Kulturdirektion erstellt zuhanden der Genehmigung durch den Regierungsrat ein spezifisches Anforderungsprofil für die Mitglieder des Fachhochschulrates. Sie bereitet die Selektion der möglichen Mitglieder des Fachhochschulrates vor.

Die Bildungs- und Kulturdirektion übt gestützt auf Artikel 58 Absatz 1 FaG die direkte Aufsicht über die Berner Fachhochschule aus.

Im FaG sind folgende Aufsichtsfunktionen der Bildungs- und Kulturdirektion geregelt:

- Sie führt das Controlling durch (Art. 47 Abs. 1 FaG).
- Sie kann auf Antrag der Rektorin oder des Rektors Legate oder unselbstständige Stiftungen, deren Zweckbestimmung entfällt oder nicht mehr sachgerecht verfolgt werden kann, mit anderen Legaten oder unselbstständigen Stiftungen zusammenlegen oder deren Zweckbestimmung ändern bzw. ergänzen (Art. 55 Abs. 3 und 4 FaG).
- Sie genehmigt die Studienreglemente (Art. 58 Abs. 2 FaG).
- Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Berner Fachhochschule oder einer anderen kantonalen oder eidgenössischen Behörde übertragen sind (Art. 58 Abs. 4 FaG).

In der FaV sind folgende Aufsichtsfunktionen der Bildungs- und Kulturdirektion geregelt:

- Sie nimmt das Reglement über Umfang der Entlastung und Höhe der Funktionszulagen zur Kenntnis (Art. 36 Abs. 2 FaV).
- Sie genehmigt das Reglement über Inhalt und Verfahren der Eignungsabklärung (Art. 50 und 56 FaV).
- Sie genehmigt das Reglement über zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen (Art. 52 Abs. 2 FaV).
- Sie genehmigt das Rahmenreglement über das Studium sowie die Studienreglemente (Art. 59 FaV).
- Sie stellt im Rahmen der Hochschulplanung die Mitwirkung der betroffenen Direktionen sicher (Art. 64 Abs. 3 FaV).
- Sie erarbeitet den Leistungsauftrag in Zusammenarbeit mit der Berner Fachhochschule (Art. 65 Abs. 2 FaV).
- Sie bestimmt den Zeitpunkt der Abgabe des Geschäftsberichts unter Berücksichtigung der gesamtstaatlichen Prozesse (Art. 67 Abs. 2 FaV).
- Sie legt dem Regierungsrat die Jahresrechnung der Berner Fachhochschule mit dem Bericht der Finanzkontrolle zur Genehmigung vor (Art. 69 Abs. 4 FaV).
- Sie führt jährlich mindestens ein Controlling-Gespräch mit der Berner Fachhochschule (Art. 71 Abs. 1 FaV).
- Sie erstattet dem Regierungsrat im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Geschäftsberichts jährlich Bericht über ihre Beurteilung des Standes der Zielerreichung (Art. 72 Abs. 1 FaV).
- Sie stellt im Rahmen des Controllingverfahrens die Mitwirkung der betroffenen Direktionen sicher (Art. 72 Abs. 3 FaV).

- Sie genehmigt das von der Berner Fachhochschule erarbeitete und von der Finanzkontrolle geprüfte Handbuch zur Rechnungslegung (Art. 75 Abs. 3 FaV).
- Sie prüft die (räumliche) Entwicklungsplanung und beantragt dem Amt für Grundstücke und Gebäude die Bereitstellung der notwendigen räumlichen Infrastruktur (Art. 79 Abs. 2 FaV).
- Sie nimmt von der Berner Fachhochschule eingegangene befristete Mietverhältnisse zur Kenntnis (Art. 79 Abs. 3 FaV).
- Sie genehmigt das Reglement über die Rekurskommission (Art. 96 FaV).

#### **8.4 Aufgaben des Grossen Rates**

Der Grosse Rat nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Er übt die Oberaufsicht aus (Art. 56 Abs. 1 FaG).
- Er genehmigt interkantonale und internationale Verträge nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung (Art. 74 Abs. 2 KV).
- Er nimmt den Geschäftsbericht der Berner Fachhochschule zur Kenntnis (Art. 56 Abs. 2 FaG).

#### **8.5 Aufgaben der Finanzkontrolle**

Die Finanzkontrolle nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Sie ist Revisionsstelle der Berner Fachhochschule (Art. 49b Abs. 1 FaG).
- Sie prüft die Rechnung und beurteilt das finanzielle Risiko für den Kanton (Art. 49b Abs. 2 FaG).
- Sie prüft das Handbuch zur Rechnungslegung der Berner Fachhochschule (Art. 75 Abs. 3 FaV).

### **9. Berichterstattung**

#### **9.1 Reporting**

Der Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Berner Fachhochschule umfasst jeweils eine vierjährige Leistungsperiode und bildet die Grundlage der Berichterstattung der Berner Fachhochschule und des Controllings durch das Amt für Hochschulen. Jährlich finden Gespräche über die Leistungserfüllung des Leistungsauftrags zwischen der Bildungs- und Kulturdirektion und der Berner Fachhochschule statt. Diese basieren auf einem Zwischenbericht der Berner Fachhochschule.

Im dritten Jahr des Leistungsauftrags erstellt die Berner Fachhochschule einen Leistungsbericht über die Leistungsauftragsperiode. Die Bildungs- und Kulturdirektion erstellt ihrerseits einen Bericht und legt beide Berichte der Regierung zur Aussprache vor.

Die Berner Fachhochschule ist gegenüber dem Regierungsrat für die Erfüllung des Leistungsauftrags verantwortlich. Sie ergreift selbstständig die sich aufgrund laufender Überprüfung zur Zielerreichung als notwendig erweisenden Korrekturmaßnahmen. Abweichungen sind dem Amt für Hochschulen oder im Rahmen der Koordinationskonferenz (KK FH-BKD) frühzeitig bekannt zu geben.

Ergibt sich aus der Überprüfung, dass Teile des Leistungsauftrags nicht erfüllt worden sind, kann die Bildungs- und Kulturdirektion nach Konsultierung der Berner Fachhochschule dem Regierungsrat Massnahmen beantragen.

Die Bildungs- und Kulturdirektion stellt die Mitwirkung der betroffenen Direktionen im Controllingverfahren sicher.

Der Regierungsrat trifft sich mit der Leitung der Berner Fachhochschule in der Regel alle zwei Jahre.

Dem Grossen Rat wird jährlich der Geschäftsbericht der Berner Fachhochschule zur Kenntnis vorgelegt.

Zusätzlich erfolgt im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings zusammen mit den übrigen Beteiligungen und Institutionen eine Berichterstattung an den Regierungsrat. Mittels eines standardisierten Reporting-Schemas werden die wesentlichen Informationen verdichtet dargestellt. Sollte sich unterjährig ein ausserordentliches Vorkommnis ereignen, wird der Regierungsrat direkt und ohne zeitlichen Verzug informiert.

## 9.2 Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings

Die Bildungs- und Kulturdirektion nimmt im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings eine Gesamtbeurteilung der Situation der Berner Fachhochschule vor und visualisiert diese mit einer Ampel (grün, gelb, rot). Für die Gesamtbeurteilung sind die allgemeine Situation und Entwicklung der Berner Fachhochschule (im Kontext der „Branchenentwicklung“) und folgende Kennzahlen, welche die Erfüllung des Leistungsauftrages sowie die wirtschaftliche beziehungsweise die finanzielle Situation und Entwicklung der Berner Fachhochschule beurteilen, massgebend<sup>1</sup>:

Kriterium der Ampelsteuerung	Kennzahl	Grenzwert
Wirtschaftliche bzw. finanzielle Situation und Entwicklung	Anzahl Studierende an der Berner Fachhochschule	Stabil oder steigend gegenüber dem Vorjahr
Wirtschaftliche bzw. finanzielle Situation und Entwicklung	Anteil Berner Studierende im Vergleich zum Total der Studierenden	Anteil Berner Studierende ist stabil gegenüber dem Vorjahr (+/-15%)
Wirtschaftliche bzw. finanzielle Situation und Entwicklung	Kostendeckungsgrad (Ertrag : Aufwand x 100)	≥100% (ausgeglichenes oder positives Jahresergebnis)

## 10. Begründung allfälliger Abweichungen zu den PCG-Richtlinien

Gestützt auf Ziffer 3.2 der PCG-Richtlinien wird von diesen wie folgt und aus den folgenden Gründen abgewichen:

- Sämtliche Elemente, die eine Eignerstrategie gemäss Ziffer 9.5 der PCG-Richtlinien enthalten muss, sind im Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Berner Fachhochschule oder in der Spezialgesetzgebung enthalten. Es wird auf die Erstellung einer vom Leistungsauftrag separaten Eignerstrategie gemäss Ziffer 9 der PCG-Richtlinien verzichtet.

<sup>1</sup> Detaillierte Leistungsziele mit Indikatoren und Sollwerten sind im Leistungsauftrag des RR an die BFH enthalten



- Die Aufgaben, welche die Finanzkontrolle im Bereich der Hochschulen wahrnimmt, sind in der Spezialgesetzgebung geregelt. Die Finanzkontrolle nimmt gestützt auf die Spezialgesetzgebung entgegen Ziffer 7.3 der PCG Richtlinien weitere Aufgaben (vgl. Ziffer 8.5) wahr.
- Die Spezialgesetzgebung beauftragt die Bildungs- und Kulturdirektion, die Eignerrolle sowie die Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben der Berner Fachhochschule wahrzunehmen. Die Arbeiten werden an das Fachamt (Amt für Hochschulen) delegiert. Die Konzentration der Aufgaben in den Bereichen Hochschulentwicklung und Controlling ermöglicht dem Fachamt gezielt Einfluss auf die wirksame Aufgabenerfüllung und die wirtschaftliche Betriebsführung zu nehmen. Auf eine vollständige organisatorische Trennung gemäss Ziffer 7.6 der PCG-Richtlinien wird verzichtet, da es sich bei Leistungserbringung der BFH nicht um eine ausgelagerte Aufgabenerfüllung, sondern um die Erfüllung einer Verfassungsaufgabe durch eine kantonale Anstalt handelt. Die Trennung von Steuerung und Aufsicht würde eine Doppelung von Verwaltungskompetenzen mit unverhältnismässigem Ressourcenaufwand erfordern.
- Gemäss der Spezialgesetzgebung delegiert das Fachamt der Bildungs- und Kulturdirektion eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachhochschulrates als strategisches Führungsorgan der Berner Fachhochschule teilnimmt. Entgegen Ziffer 12.9 der PCG-Richtlinien wird die Kantonsvertretung nicht ordentlich für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt, sondern aufgrund ihrer Funktion im Fachamt entsendet.

## 11. Dokument-Protokoll

Autor/-in

### Änderungskontrolle

Version	Name	Datum	Bemerkungen
---------	------	-------	-------------

---

### Prüfung

Version	Name	Datum	Bemerkungen
---------	------	-------	-------------

---

### Freigabe

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.0	Regierungsrat Kanton Bern	14.12.2022	Freigabe durch Regierungsrat mit RRB-Nr. 1319/2022

---